

# Statuten

## Verein "Bühne am Gleis" ehem. Verein "Kultur-Werkstatt"

### 1. Name, Sitz

Der Verein "Bühne am Gleis" mit Sitz in Wil SG ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

### 2. Zweck

2.1 Der Verein bezweckt:

Förderung und Pflege des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Stadt und Region Wil. Dazu werden in der Kultur-Werkstatt öffentliche kulturelle Veranstaltungen organisiert. Diese beinhalten insbesondere:

- kulturelle Projekte und Vorführungen aus den Gebieten Musik, Bewegung und Gestaltung
- Filmvorführungen vorwiegend aus dem Gebiet Musik, Bewegung und Gestaltung
- Plattform für KünstlerInnen aus Wil und der Region
- die Organisation und Sicherstellung der Finanzierung der kulturellen Anlässe

2.2 Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral

### 3. Mitgliedschaft

3.1 Es besteht die Möglichkeit einer Aktiv- und Passivmitgliedschaft.

3.2 Aktivmitglied kann werden, wer sich aktiv an der Umsetzung des unter 2.1 umschriebenen Vereinszwecks beteiligt.

3.3 Die Aufnahme als Aktivmitglied erfolgt durch den Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

3.4 Passivmitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren und die Arbeit des Vereins durch ihren Mitgliederbeitrag unterstützen wollen. Sie haben kein Stimmrecht.

3.5 Passivmitglied wird, wer den Jahresbeitrag einbezahlt.

3.6 Der Vorstand kann Aktivmitglieder, die gegen die Statuten oder gegen Vereinsbeschlüsse verstossen ausschliessen. Das ausgeschlossene Mitglied kann innerhalb von 30 Tagen verlangen, dass über den Ausschluss an der nächsten Vereinsversammlung Beschluss gefasst wird.

3.7 Der Austritt als Aktivmitglied erfolgt schriftlich und ist jederzeit möglich. Bereits bezahlte Mitgliederbeiträge werden nicht zurückerstattet.

### 4. Mittel

4.1 Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- GönnerInnenbeiträgen
- Sponsorenbeiträgen
- Andere Zuwendungen
- Einnahmenüberschüssen aus den vom Verein organisierten Veranstaltungen
- Zinsen aus dem Vereinsvermögen

### 5. Organisation

5.1 Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die RechnungsrevisorInnen

### 6. Vereinsversammlung

6.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich statt.

6.2 Die einfache Mehrheit des Vorstandes oder eine Zweidrittelmehrheit der Aktivmitglieder können eine ausserordentliche Vereinsversammlung verlangen.

6.3 Der Vorstand lädt die Aktivmitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich zur Vereinsversammlung ein.

6.4 Die Vereinsversammlung fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder.

6.5 Jedes Aktivmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Stichentscheid des Präsidenten.

6.6 Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben.

- Wahl des Vorstandes und der RevisorInnen
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

- Abnahme der Jahresrechnung
- Abnahme des RevisorInnenberichts
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge, die ihr der Vorstand unterbreitet
- Änderung der Statuten

## **7. Vorstand**

- 7.1 Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern:
- der Präsidentin / dem Präsidenten
  - der Aktuarin / dem Aktuar
  - der Kassierin / dem Kassier
- Der Besitzer der Kultur-Werkstatt ist notwendig Mitglied des Vorstandes.
- 7.2 Der Vorstand wird jährlich von der Vereinsversammlung gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.3 Der Vorstand befasst sich mit der Finanzierung und Durchführung des Kulturprogramms.
- 7.4 Die RessortleiterInnen erarbeiten das Kulturprogramm im Sinne des Vereins.
- 7.5 Die Ressortleiter legen dem Besitzer der Kultur-Werkstatt ihre Programmvorschläge vor. Er hat ein Vetorecht. Sie unterschreiben Verträge gemeinsam.
- 7.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.
- 7.7 Der Präsident / die Präsidentin leitet die Versammlungen und Sitzungen und beruft den Vorstand ein.
- 7.8 Der Kassier / die Kassierin führt die Vereinsrechnung und erstellt die Jahresrechnung. Er/ sie führt eine rechtsverbindende Unterschrift für die Verwaltung der Konten.
- 7.9 Die Aktuarin / der Aktuar erstellt das Protokoll der Vereinsversammlungen und kann für weitere administrative Arbeiten herangezogen werden.

## **8. Die RechnungsrevisorInnen**

- 8.1 Die RechnungsrevisorInnen prüfen die Jahresrechnung und die Vermögensverwaltung zu Händen der Vereinsversammlung. Sie werden durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 8.2 Das Vereinsjahr entspricht der Veranstaltungs-Saison

## **9. Änderung der Statuten**

- 9.1 Die Statuten können an der Vereinsversammlung geändert werden. Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

## **10. Auflösung des Vereins**

- 10.1 Der Antrag zur Auflösung des Vereins kann von der Mehrheit des Vorstandes, von mindestens einem Viertel der Aktivmitglieder oder von der Besitzerin der Kultur-Werkstatt gestellt werden.
- 10.2 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Vereinsversammlung beschlossen werden.
- 10.3 Der Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder.
- 10.4 Der Name "Kultur-Werkstatt" gehört grundsätzlich zum Lokal an der Churfürstenstr. 5. Der Name "Kultur-Werkstatt" kann vom Verein nur im Einverständnis des Besitzers beibehalten werden.
- 10.5 Die auflösende Vereinsversammlung entscheidet mit einfachem Mehr über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vermögen soll wenn immer möglich kulturfördernden Institutionen in der Region zukommen.

## **11. Haftung**

- 11.1 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **12. Schlussbestimmungen**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung angenommen worden.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 07.07.2007 in 9500 Wil verabschiedet und die Namensänderung an der HV vom 14.04.2011 beschlossen.

Präsident:

Aktuarin:

Kassierin:

Michael Fischer

Sabine Alscher

Irène Blum